# Einschränkungen der Dispositionsfreiheit in Bezug auf Sozialversicherungsleistungen

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

#### Inhalt

- Sozialversicherungsleistungen
- Subsidiarität der Sozialhilfe
- Eingeschränkte Dispositionsbefugnis des Versicherten
- Verpflichtung des Sozialhilfeempfängers zum Vorbezug von Vorsorgeleistungen

# Sozialversicherungsleistungen

- Sozialversicherung (BV 111 ff.)
  - Schutz der Wohn- oder Erwerbsbevölkerung
  - vor den finanziellen Folgen sozialer Risiken
- Mehrfachzweck
  - Sicherung der bisherigen Lebensführung (BV 113 II a und 114 II a)
  - Übernahme von Behandlungs- und Pflegekosten (BV 112c I und 117)
  - Sicherung der Existenz (BV 112 II b, 112a und 112c I)
  - Förderung der Selbstvorsorge (BV 111 IV) und Integration (BV 112b und 112c II)

•			
•			
•			
٠			
•			
٠			

#### Subsidiarität der Sozialhilfe

- Subsidiarität der Sozialhilfe
  - keine Regelung im ATSG
  - einzelgesetzliche Bestimmungen (IVV 85bis, ELG 11 III b und c)
- SKOS-Richtlinien (2005)
  - Subsidiarität gegenüber allen Sozialversicherungsleistungen
  - auch Vorbezugspflicht
    - Frühpensionierung (E.2.4)
    - Vorbezug Vorsorgeguthaben (E.2.5)

4

#### Eingeschränkte Dispositionsbefugnis

- Einschränkung der Dispositionsbefugnis des Versicherten
  - Anmelderecht Dritter
  - Auszahlungsbestimmungen
  - Abtretungs- und Verpfändungsverbot
  - Verzichtsverbot
  - Lebenskontrolle
  - Sonderfall: Vorsorgeguthaben

5

## Eingeschränkte Dispositionsbefugnis

- Anmelderecht Dritter
  - IVV 66 I
    - regelmässige Unterstützung
    - dauernde Betreuung
  - Einsprache- und Beschwerdelegitimation (BGer vom 08.06.2005 | 113/05 E. 2)
  - nicht: Abgabe Vorbezugserklärung
    - Versicherter oder Vertretungsbeistand (BGer vom 09.01.2012 9C\_462/2011 E. 4.3)

## Eingeschränkte Dispositionsbefugnis

- Auszahlungsbestimmungen
  - Barauszahlungsverbot in der BeV (FZG 5)
    - Verlassen der Schweiz
    - Aufnahme einer selbstständigerwerbenden Tätigkeit
    - Wegfall der Unterstellung
  - Drittauszahlung an Arbeitgeber
    - Erwerbsersatzleistungen im Rahmen der Lohnfortzahlungspflicht (ATSG 19 II, UVG 49 und IVV 85bis)

7

## Eingeschränkte Dispositionsbefugnis

- Auszahlungsbestimmungen
  - Sicherungsauszahlung an Dritte
    - Erwerbsersatzleistungen mit Unterhaltscharakter (ATSG 20 und ATSV 1)
    - keine Abtretung

8

## Eingeschränkte Dispositionsbefugnis

- Verrechnungsverbot
  - kein allgemeines Verrechnungsverbot im ATSG
  - besonderes Verrechnungsverbot
    - in Bezug auf unterhaltssichernde Geldleistungen (ATSG 20 II)
  - Verrechnungsrecht
    - in der UV für Rückforderungen (UVG 50 und UVV 64)
    - in der BeV für Beiträge (BVG 39 II)

## Eingeschränkte Dispositionsbefugnis

- Abtretungs- und Verpfändungsverbot
  - allgemeines Abtretungs- und Verpfändungsverbot (ATSG 22 I und BVG 39 I und BVV3 4 I)
  - Abtretung ist zulässig betreffend:
    - Nachzahlungen für Vorschussleistungen (ATSG 22 II und IVV 85his)
      - Abtretung von Geldleistungen für Vorschussleistungen
        - » Sonderfall: Erwerbsersatzleistungen der IV (IVV 85bis)
      - Anwendbarkeit des Zessionsrechts des OR
      - Bestimmbarkeit und kein Formularzwang (BGE 136 V 81)
    - Freizügigkeitsguthaben (BVG 30b und OR 331d: Wohneigentumsförderung)



# Eingeschränkte Dispositionsbefugnis

- Verzichtsverbot
  - Verzichtsrecht, sofern schutzwürdige Interessen bestehen (ATSG 23 I)
  - Verzichtsverbot, wenn schutzwürdige Interessen von Fürsorgestellen beeinträchtigt werden (ATSG 23 II)
  - jederzeitiges Widerrufsrecht pro futuro (ATSG 23 I)

11

## Eingeschränkte Dispositionsbefugnis

- Lebenskontrolle
  - Revisionsrecht (ATSG 17 und 53)
  - Lebensbescheinigung (AHVV 74)

#### Eingeschränkte Dispositionsbefugnis

- Sonderfall: Vorsorgeguthaben
  - Erste Säule (AHV)
    - Frühpensionierung (AHVG 40)
      - maximal zwei Jahre im Voraus (Ziff. 6001 ff. RWL)
      - Kürzung Altersrente der AHV um 6,8 % pro Jahr
    - Aufschub/Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Pensionsalters (AVG 39, AHVV 6quater und BVG 33b)
      - maximal bis Alter 70
  - Zweite/Dritte Säule
    - Vorbezug frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters (BVG 13 II, FZV 16 und BVV3 1)

#### 13

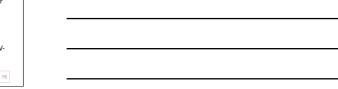
## Vorbezugsverpflichtung

- Vorbezugspflicht gemäss SKOS-Richtlinien
  - Vorbezug Altersrente der AHV
    - Ziffer E.2.4 SKOS-Richtlinien (2005, 4. A.): Ja
  - Vorbezug Vorsorgeguthaben
    - Ziffer E.2.4 SKOS-Richtlinien (2000, 3. A.): Nein
    - Ziffer E.2.5 SKOS-Richtlinien (2005, 4. A.): Ja, aber
      - geht von der umfassenden Anrechnung von Freizügigkeitsguthaben (II. und III.-Säule) aus
      - Paralleliierungsgrundsatz
  - Voraussetzung einer expliziten Verweisungsnorm im kantonalen Sozialhilferecht



## Vorbezugsverpflichtung

- Vorbezug Altersrente der AHV
  - Zulässig, wenn:
    - Rentenausfall durch EL kompensiert wird
      - ELV 15a sieht keine Anrechnung eines Verzichtseinkommens vor
      - Wegfall EL-Berechtigung ist hinreichend zu substantiieren
        - » BGer vom 20.03.2007 (2P.298/2006) E. 2.2: "die in keiner Weise substantiierte blosse Möglichkeit, dass er in seine deutsche Heimat zurückkehren könnte und so den Anspruch auf Ergänzungsleistungen verlieren würde, reicht nicht aus, um die Streichung der Fürsorgeleistungen (bzw. den indirekten Zwang, den AHV-Vorbezug zu beanspruchen) als verfassungswidrig erscheinen zu lassen"



- Vorbezug Altersrente der AHV
  - Zulässig, wenn:
    - keine unzumutbare Schmälerung der Altersrente
      » nicht: CHF 2 160.– bzw. CHF 3 288.– pro Jahr
  - Vorbezugserklärung
    - BGer vom 09.01.2012 (9C\_462/2011)
      - VB ist nicht befugt, Vorbezugserklärung abzugeben, weil sie sich in einer Interessenkollision befindet
      - besonderer Vertretungsbeistand ist zu ernennen
      - Vorbezugspflicht ohne Sozialhilfebedürftigkeit?

16

## Vorbezugsverpflichtung

- Vorbezug Vorsorgeguthaben
  - Vorbezugspflicht
    - "ist in Ausnahmefällen d.h. sofern dadurch die Altersvorsorge des Berechtigten keine empfindliche Schmälerung der Alterssicherung zur Folge hat, nicht unhaltbar" (BGer vom 13.05.2004 2P.53/2004 E. 4.3)
    - "ausnahmsweise und nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände von der Möglichkeit einer vorzeitigen Auszahlung des BVG-Guthabens Gebrauch machen müssen" (VGer ZH vom 15.12.2003 VB.2003.00286 E. 2.2)

17

## Vorbezugsverpflichtung

- Vorbezug von Freizügigkeits- und Selbstvorsorgeguthaben
  - Ausnahmen (VGer ZH vom 15.12.2003 VB. 2003.00286)
    - Verfügbarkeit ausreichender finanzieller Mittel im Alter bisher kein qualitatives Kriterium definiert
    - voraussichtlicher Tod vor Erreichen des (ordentlichen) Pensionierungsalters
      - Verhinderung Mutationsgewinn bei Vorsorgeeinrichtung

- Vorbezug von Freizügigkeits- und Selbstvorsorgeguthaben
  - wesentliche Schmälerung der Alterssicherung
    - VGer ZH vom 15.12.2003 (VB.2003.00286)
      - Vermögensverzehr (aus allgemeinem Vermögen) um CHF 336. – ist zumutbar
      - kein Ausnahmefall zum Bezug des BVG-Guthabens
    - VGer BE vom 03.04.2006 (VGE 22521) = BVR 2006, 408
      - Schmälerung der Altersrente der BeV nach der Pensionierung um CHF 866.– pro Monat ist unzumutbar (Reduktion der Altersrente der BeV von CHF 1 200.– auf CHF 334.– pro Monat, E. 4)



## Vorbezugsverpflichtung

- Vorbezug von Freizügigkeits- und Selbstvorsorgeguthaben
  - wesentliche Schmälerung der Alterssicherung
    - VGer BE vom 03.04.2006 (VGE 22521) = BVR 2006, 408
      - analoge Anwendung der EL-Regeln des Vermögensverzehrs (E.
        5)
      - 1/15 des über der Vermögensfreigrenze (CHF 37 500.– bzw. CHF 15 000.– Alleinstehende und CHF 60 000.– Ehepaare) liegenden Vorsorgeguthabens

20

## Vorbezugsverpflichtung

- Vorbezug von Freizügigkeitsguthaben und Selbstvorsorgeguthaben
  - Sonderfall 1: bereits vorbezogenes
    Vorsorgeguthaben ist noch vorhanden
    - BGer vom 13.04.2004 (2P.53/2004) E. 4.3: Gleichbehandlung
    - EL-Regeln des Vermögensverzehrs gelten analog

- Vorbezug von Freizügigkeitsguthaben und Selbstvorsorgeguthaben
  - Sonderfall 2: bereits vorbezogenes
    Vorsorgeguthaben ist nicht mehr vorhanden
    - VGer ZH vom 23.12.2004 VB.2004.00414: Bezug von CHF 116 755.–
      - sofortige Einstellung der Sozialhilfe gegenüber dem Ehemann und dessen Ehefrau und vollumfängliche Rückforderung
      - Gericht hebt Einstellung auf und weist zurück
      - Anwendung der EL-Regeln betreffend Verzichtsvermögen?
        - » volle Anrechnung des Verzichtsvermögens
        - » Amortisation von CHF 10 000.- pro Jahr

2

## Vorbezugsverpflichtung

- Vorbezug von Freizügigkeitsguthaben und Selbstvorsorgeguthaben
  - Sonderfall 2: bereits vorbezogenes
    Vorsorgeguthaben ist nicht mehr vorhanden
    - BGE 134 I 65 ff.
      - ungedeckte Pflegeheimkosten
      - Erbvorbezug und Verzicht auf Nutzniessungsrecht vor Anmeldung zum Bezug von Sozialhilfeleistungen
      - kein Regress auf Kinder, da keine diese kein Vermögen mehr haben, das eine Verwandtenunterstützungspflicht auslöst
      - keine analoge Anwendung der EL-Regelung betreffend Verzichtsvermögen

23

#### Vorbezugsverpflichtung

- Vorbezug von Freizügigkeitsguthaben und Selbstvorsorgeguthaben
  - Sonderfall 2: bereits vorbezogenes
    Vorsorgeguthaben ist nicht mehr vorhanden
    - Kürzung der Sozialhilfe (Anrechnung von 1/15 des Verzichtsvermögens) oder nur Rechtsmissbrauch?
      - Rechtsmissbrauch gegeben bei Übertragung eines vorbezogenen Freizügigkeitsguthabens auf Kind nach Einleitung eines Rückforderungsverfahrens (VGer SG vom 16.08.2005 = GVP 2005 Nr. 16)
      - Bezug zwecks Tilgung von Schulden vor Anmeldung für den Bezug von Sozialhilfeleistungen ist schützenswert (Verfügung Bezirksrat Dietikon vom 18.10.2011 = plädoyer 2012/1, 57)

- Vorbezug von Freizügigkeitsguthaben und Selbstvorsorgeguthaben
  - Sonderfall 2: bereits vorbezogenes
    Vorsorgeguthaben ist nicht mehr vorhanden
    - Anrechnung des Vorsorgeguthabens bei URP (BGE 135 I 288 E. 2.4.4)

25

# Vorbezugsverpflichtung

- Fazit
  - Vorbezugsverpflichtung ist zulässig
  - Verschärfung der geltenden Praxis bei bereits vorbezogenem und aufgebrauchtem Vorsorgeguthaben
  - Zulässigkeit eines früheren Vorbezugs bzw. einer Barauszahlung?

26

# Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Folien sind verfügbar unter: www.hardy-landolt.ch